aftvermerk am

Amtsgericht Ansbach

Az.: 4 Cs 1081 Js 11257/18

Rechtskraftvermerk am Ende der Entscheidung

IM NAMEN DES VOLK

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter Ansbac

12 JUNI 2019

SIECE-RIED EGENARANDER EGENE MEGHENANANDER

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Tschampel Harald, Promenade 1, 91522 Ansbach, Gz.: 18/835

wegen Trunkenheit im Verkehr

aufgrund der Hauptverhandlung vom 12.03.2019, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Pottiez als **Strafrichter**

Rechtsreferendarin Flor als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Tschampel Harald als Verteidiger

JAng Keller als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Der Angeklagte ist aufgrund des insoweit rechtskräftigen Strafbefehls schuldig der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr.
- 2. Er wird zur Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 55,00 € verurteilt. Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von 165,00 €, fällig jeweils am 10. eines Monats, erstmals am 10. des auf die Zahlungsaufforderung folgenden Monats zu zahlen. Erfolgt eine Zahlung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist die gesamte Reststrafe sofort fällig.
- Dem Angeklagten wird für die Dauer von 5 Monaten verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen.
- Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 316 Abs. 1, Abs. 2, 44 StGB

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Ansbach hat am 28.11.2018 gegen den Angeklagten einen Strafbefehl wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr erlassen und gegen ihn eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 50,00 € festgesetzt.

Ferner hat es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm vor Ablauf von 6 Monaten keine neue Fahrerlaubnis mehr zu erteilen.

Gegen diesen am 01.12.2018 zugestellten Strafbefehl hat der Angeklagte am 12.12.2018 formund fristgerecht Einspruch eingelegt und diesen sodann außerhalb der Hauptverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

11,

Infolge dieser gem. § 410 Abs. 2 StPO zulässigen Einspruchsbeschränkung ist der Strafbefehl, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, im Schuldspruch rechtskräftig geworden und unterliegt insoweit nicht mehr der Überprüfung.

III.

Der am 14.07.1974 geborene Angeklagte ist von Beruf Industriekaufmann mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.800,00 - 1.900,00 €. Der Angeklagte ist kinderlos und hat keine Unterhaltspflichten. Zur Renovierung des gemeinsam mit seiner Mutter bewohnten Eigenheims hat er einen Kredit in Höhe von 15.000,00 € aufgenommen, den er monatlich mit ca. 150,00 € bedient.

Der Angeklagte hat zudem berufsbedingte Fahrtkosten um zu seiner ca. 22 km entfernten Arbeit zu gelangen.

Sowohl straf- als auch bußgeldrechtlich ist der Angeklagte bislang nicht in Erscheinung getreten.

IV.

Die verhängte Geldstrafe von 30 Tagessätzen hat das Gericht dem Strafrahmen des § 316 Abs. 1 StGB entnommen, der Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe vorsieht.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft oder vorgeahndet ist, dass die Fahrtstrecke kurz war und zu einer verkehrsarmen Zeit stattfand, dass sich der Angeklagte geständig und erkennbar schuldeinsichtig und reuig zeigte, sowie, dass er aufgrund der Tat seinen Alkoholkonsum kritisch hinterfragt und im Rahmen verkehrstherapeutischer Maßnahmen aufgearbeitet hat, seither trinkt er lediglich gelegentlich Alkohol. Zu Lasten des Angeklagten war zu würdigen, dass es keinen dringenden Grund für die Fahrt gab sowie seine erhebliche Alkoholisierung.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgesichtspunkte war deshalb die Verhängung einer Geldstrafe tat- und schuldangemessen.

Unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten war gem. § 40 Abs. 2 StGB der Tagessatz auf 55,00 € festzusetzen.

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB hat das Gericht abgesehen, weil sich in der Hauptverhandlung nicht mehr feststellen ließ, dass der Angeklagte noch ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass gem. Abs. 2 Nr. 2 ein Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegt. Für die mangelnde Eignung ist jedoch der maßgebliche Zeitpunkt der Tag

der letzten tatrichterlichen Entscheidung (Schönke-Schröder, StGB, § 69 RdNr. 55).

Das Gericht erblickt in der Dauer der Sicherstellung des Führerscheins von fast 6 Monaten, der von ihm durchgeführten verkehrstherapeutischen Maßnahmen, den von ihm nachgewiesenen unauffälligen Blutwerten sowie die dem persönlichen in der Hauptverhandlung gewonnen Eindruck solche gravierenden Umstände, die zum Fortfall der ursprünglich sicherlich vorhandenen Eignungsmängel führten.

Die anerkannte MPV-GmbH hat dem Angeklagten attestiert, dass seine Fahreignung wieder hergestellt ist. Der Angeklagte hat an 10 Einzelsitzungen zu je 45 Minuten und 4 Gruppentherapiesitzungen zu je 180 Minuten sowie 10 Gruppenberatungen zu je 120 Minuten teilgenommen und sich umfangreich mit seiner Alkoholgefährdung auseinandergesetzt. Der Angeklagte hat sich konsequent selbst darauf beschränkt, lediglich bei zwei Gelegenheiten pro Monat maximal 2 Bier zu konsumieren. Daran hält er sich strikt. Dieser massiv reduzierte Alkoholkonsum ist in seinem Freundeskreis überwiegend auf Verständnis gestoßen, seine Lebensgefährtin unterstützt ihn dabei. Das Gericht ist davon überzeugt, dass er diesen nunmehr über 5 Monaten durchgeführten Lebenswandel ernst meint und auch dauerhaft daran festhalten wird. Der Angeklagte hat über eine Zeitspanne von nahezu 6 Monaten darauf verzichten müssen, von seiner Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen.

Unter diesen Umständen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Angeklagte nicht länger ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist.

Das Gericht hat gem. § 44 Abs. 1 S. 3 StGB gegen den Angeklagten ein Fahrverbot von 5 Monaten verhängt. Dieses ist angemessen und erforderlich, um den Angeklagten vor nachlässigem Verhalten im Straßenverkehr zu warnen und ihn zu veranlassen, sich auf seine Pflichten als Kraftfahrzeugführer zu besinnen. Der Höhe nach ist ein Fahrverbot von 3 Monaten erforderlich, um dieser Denkzettelwirkung Ausdruck zu verleihen.

Dieses Fahrverbot gilt gem. § 51 Abs. 5 S. 2 StGB aufgrund der Sicherstellung des Führerscheines des Angeklagten seit 29.09.2018 als verbüßt.

٧.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 StPO.

gez.

Pottiez Richter am Amtsgericht

Rechtskräftig seit 20.03.2019.

Ansbach, 25.03.2019

gez.
Keller, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift Ansbach, 11.06.2019

Grimm, JHSekr'in Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle